



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN


ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
Postfach 2180
88191 Ravensburg

Stadt Ravensburg
3 27. Sep. 2017
Erl.

Tübingen 22.09.2017
Name Armin Adler
Durchwahl 3255
Aktenzeichen 22/2521.4-73
(Bitte bei Antwort angeben)

 Städtebauliche Erneuerung in der Stadt Ravensburg
DSP-Maßnahme „Die Veitsburg“
Ihre Abrechnung vom 28.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nonnenmacher

auf die oben genannte Abrechnung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme
„Veitsburg“ ergeht folgender

Bescheid:

- Mit der Abrechnung wurden weitere Ausgaben mitgeteilt.
Diese wurden in folgender Höhe anerkannt: 65.851,58 €
- Die Gesamtsumme der Einnahmen wird festgesetzt auf 3.333.334,00 €
und die Gesamtsumme der Ausgaben auf 3.399.185,58 €.
Danach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 65.851,58 €
gerundet 65.852,00 €.
- Die als Vorauszahlung gewährten Fördermittel in Höhe von 2.000.000,00 €
davon Bundesfinanzhilfen in Höhe von 1.111.111,00 €
sowie Landesfinanzhilfen in Höhe von 888.889,00 €
wird zum Zuschuss erklärt.
- Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Die Stadt Ravensburg wurde im Jahr 2010 mit der Maßnahme „Die Veitsburg“ in das Denkmalschutzprogramm West (DSP) aufgenommen. Der Stadt wurden zwischenzeitlich Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2.000.000,00 € bei einem Förderrahmen von 3.333.334,00 € bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum für die o.g. Sanierungsmaßnahme wurde am 25.01.2016 bis zum 30.04.2019 verlängert.

Im Auszahlungsverfahren wurden der Stadt Fördermittel in Höhe von 2.000.000 €, davon Bundesfinanzhilfen in Höhe von 1.111.111,00 € sowie Landesfinanzhilfen in Höhe von 888.889,00 € ausbezahlt.

Im Zuge der Abrechnung wurden weitere Ausgaben in Höhe von 65.851,58 € zur Förderung angemeldet und anerkannt.

Die Durchführung der städtebaulichen Erneuerung erfolgte im vereinfachten Verfahren.

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wurde durchgeführt und ist abgeschlossen. Die Abrechnung wurde mit Datum vom 28.08.2017 vorgelegt.

Die Fördermittel wurden als Vorauszahlungen unter dem Vorbehalt einer späteren Bestimmung bewilligt, ob sie als Darlehen oder als Zuschuss gewährt werden, durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

II.

Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme bildet nach Abschnitt D der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme.

Im Rahmen der Abrechnung wurde von einer nochmaligen Prüfung der in den Auszahlungsanträgen eingestellten Einnahmen und der zur Förderung angemeldeten Ausgaben abgesehen. Von der Förderfähigkeit der angemeldeten Kosten sowie der

Sanierungsbedingtheit und Vollständigkeit der mitgeteilten Einnahmen wird ausgegangen. Auf die Erklärung der Gemeinde sowie die Bestätigung in der Abrechnung, wonach

- alle Bemerkungen des Regierungspräsidiums zu den Auszahlungsanträgen der Sanierungsmaßnahme erledigt;
- alle Vörbehalte zu den Ausgaben- und Einnahmenpositionen ausgeräumt;
- alle geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet;
- alle mit dem vorläufigen Fördersatz geförderten Einzelmaßnahmen abgerechnet worden sind und
- seitens der Gemeinde keine sonstigen förderrechtlichen Probleme zur Klärung offen stehen

wird insoweit Bezug genommen.

Auf der Grundlage der vorgelegten und geprüften Abrechnung

betragen die Einnahmen (einschließlich der ausbezahlten Fördermittel und der Komplementärmittel der Gemeinde)

3.333.334,00 €

und die Ausgaben

3.399.185,58 €.

Dies ergibt einen Fehlbetrag von gerundet

65.851,58 €

65.852,00 €

Die verbleibende Vorauszahlung in Höhe von 2.000.000 €, davon Bundesfinanzhilfen in Höhe von 1.111.111,00 € sowie Landesfinanzhilfen in Höhe von 888.889,00 €, wird zum Zuschuss erklärt.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ist noch aufzuheben.

III.

Gemäß § 10 Absatz 2 LGebG sind Verwaltungsgebühren für diesen Bescheid nicht zu erheben.

IV.

Gegenstände, die mit der Zuwendung erworben oder hergestellt worden sind, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Auf die den Zuwendungsbescheiden beige-fügten Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaß-nahmen (NBestStädtebau) wird insoweit Bezug genommen. Auf die Mitteilungspflich-ten der Gemeinde wird hingewiesen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft behält sich vor, Inhalte des Abschluss-berichts zur öffentlichen Darstellung der Programme der städtebaulichen Erneuerung zu verwenden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, erhoben wer-den. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Adler